

Goldammer's Archiv für Strafrecht

ISSN 0017-1956

Herausgegeben von
Jürgen Wolter, Wilfried Küper, Michael Hettinger, Ralf Eschelbach

5/2017

164. Jahrgang
Seiten 225–296

Festgabe für Wilfried Küper zum 80. Geburtstag

- *Wilfried Küper, „Heidelberger Strafrecht“ und
Goldammer's Archiv für Strafrecht*
Jürgen Wolter
- *Wilfried Küper als Hochschullehrer*
Jan Zopfs
- *Johann Christian Daniel Salchow (1782–1829)*
Jan Zopfs
- *Die Rechtfertigung des rechtfertigenden
Aggressivnotstands*
Armin Engländer
- *Zur Aktualität von Vergessen und Vergeben
im digitalen Zeitalter*
Sabine Gless
- *Dank und Rückblick*
Wilfried Küper
- *Verzeichnis der Schriften von Wilfried Küper
(2008–2017)*

www.goltdammers-archiv.de



C.F. Müller

Inhalt

Festgabe für Wilfried Küper zum 80. Geburtstag

**Wilfried Küper, „Heidelberger Strafrecht“
und Goldammer's Archiv für Strafrecht**
Von Jürgen Wolter, Mannheim 225

Wilfried Küper als Hochschullehrer
Von Jan Zopfs, Mainz 228

Abhandlungen

Johann Christian Daniel Salchow (1782–1829)
Von Professor Dr. Jan Zopfs, Mainz 230

**Die Rechtfertigung des rechtfertigenden
Aggressivnotstands**
Von Professor Dr. Armin Engländer, München . . . 242

Besprechungsaufsätze

**Zur Aktualität von Vergessen und Vergeben
im digitalen Zeitalter**
Von Professorin Dr. Sabine Gless, Basel 254

Schrifttum

Felix Herzog/Reinhold Schlothauer/Wolfgang
Wohlers in Verbindung mit Jürgen Wolter (Hrsg.),
**Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürger-
rechte**. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau, 2016
(Professor Dr. Michael Hettinger, Mainz) 260

Wilfried Küper/Jan Zopfs, **Strafrecht Besonderer
Teil**. Definitionen mit Erläuterungen, 9., völlig
neu bearb. Aufl., 2015
(Professor Dr. Martin Asholt, Passau) 266

Arnd Koch/Michael Kubiciel/Martin Löhnig/
Michael Pawlik (Hrsg.), **Feuerbachs Bayerisches
Strafgesetzbuch**. Die Geburt liberalen, modernen
und rationalen Strafrechts, 2014
(Professor Dr. Rainer Zaczek, Bonn) 268

Klaus-Peter Schroeder, **„Immer gerettet und
aufrecht geblieben“**. Die Juristische Fakultät
der kurpfälzischen Universität Heidelberg
von ihren Anfängen bis zum Jahr 1802, 2014
Klaus-Peter Schroeder, **„Eine Universität von
Juristen und für Juristen“**. Die Heidelberger
Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahr-
hundert, 2010
(Professor Dr. Hermann Weber, Berlin) 272

Jürgen Wolter (Hrsg.), **SK-StGB**. Systematischer
Kommentar zum Strafgesetzbuch. **Band VI:
§§ 303–358 StGB**, 9., neu bearb. Aufl., 2016
(Professor Dr. Michael Hettinger, Mainz) 279

Jürgen Wolter (Hrsg.), **SK-StGB**. Systematischer
Kommentar zum Strafgesetzbuch. **Band II:
§§ 38–79b StGB**, 9., neu bearb. Aufl., 2016
(Professor Dr. Michael Hettinger, Mainz) 281

Vorträge

Dank und Rückblick
Von Professor Dr. Wilfried Küper, Heidelberg . . . 284

**Verzeichnis der Schriften von Wilfried Küper
(2008–2017)** 293

Besprechungsaufsätze

Zur Aktualität von Vergessen und Vergeben im digitalen Zeitalter*

Von Professorin Dr. Sabine Gless, Basel

A. Recht und Zeitablauf

Zeit bleibt ein faszinierendes Phänomen. An die Überwindung großer räumlicher Entfernung mit immer neuen Hilfsmitteln haben wir uns längst gewöhnt, doch der Lauf der Zeit entzieht sich dem menschlichen Zugriff nach wie vor weitgehend. Wir können die Zeit weder zurück noch nach vorn drehen. Sie lässt sich nicht anhalten oder umkehren, auch wenn die letzten Jahrzehnte ein beeindruckendes Sortiment an Anti-Aging-Produkten¹, Überlegungen zu Zeitmaschinen² und Instrumente hervorgebracht haben, die es uns erlauben, vergangene Ereignisse neu zu bewerten.³ Lediglich in der neuen virtuellen Welt scheint Vergangenes nun jederzeit reproduzierbar.⁴ Dieses Phänomen fordert auch das Recht,⁵ etwa wenn der *EuGH* dem Einzelnen ein *Recht auf Vergessenwerden* zuspricht:⁶ Persönliche Daten sollen nicht für alle Zeiten digital abrufbar sein. Das Urteil folgt insofern der Forderung, dass Recht im digitalen Zeitalter »Vergessen und Vergeben« wieder ermöglichen muss, damit der Einzelne in seiner Entwicklungsfähigkeit und die Gesellschaft insgesamt vor einer »Diktatur der Daten« geschützt sind.⁷

Doch bislang erscheinen Vergessen und Vergeben als Handlungsziele eher anachronistisch – auch im Strafrecht. Das ist eine der Erkenntnisse aus *Martin Asholts* ausgezeichnete Habilitationsschrift zur »Verjährung im Strafrecht. Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff. StGB«. Auf über 700 Seiten erläutert er in einem detailreichen geschichtlichen Rückblick und einer eingehenden Analyse des geltenden Rechts unterschiedliche Antworten auf die Frage nach einem zeitlichen Ende der Berechtigung zur Strafe nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren.

* Zugleich Besprechung von *Martin Asholt*, *Verjährung im Strafrecht. Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff. StGB*. Verlag Mohr-Siebeck, Tübingen 2016. XV, 785 S., € 139,-.

1 OLG Hamburg, Urteil vom 17.3.2005 – 3 U 210/04 –, abrufbar unter BeckRS LMR 2005 65.

2 Vgl. dazu etwa: <http://www.economist.com/news/science-brief/21663184-our-fifth-brief-scientific-mysteries-we-ask-why-travelling-through-time-unlike>.

3 BGHSt 56, 6 = BGH NSZ-RR 2011, 347.

4 Das gilt in ganz verschiedener Hinsicht: Für »hyperreality«-Perspektiven in Vergangenheit und Zukunft siehe etwa: <https://vimeo.com/chocobaby>; für Rückverfolgbarkeit im Netz: <https://archive.org/web/>.

5 Punktuell scheint dies auf, wenn Gerichte vor unlauteren Versprechungen schützen, OLG Hamburg, Urteil vom 17.3.2005 (Fn 1) oder wenn Verurteilungen aufgehoben werden, denen im Nachhinein der Grund entzogen wird; vgl. dazu etwa LG Krefeld, Urteil vom 17.12.2014 – 26 Ns 110/14 –, abrufbar unter BeckRS 2015, 15225.

6 *EuGH* vom 13.5.2014, RS C-131/12 (*Google/Agencia Española de Protección de Datos, Mario Costeja González*).

7 Grundlegend *Viktor Mayer-Schönberger*, *Delete: The Virtue of Forgetting in the Digital Age* (Princeton, 2009); *ders.* *Datenschutz Nachrichten*. Nr. 1, 2012, 9–11.

B. Parallele Zeit-Räume als Lösung für das Verjährungsproblem

Der eigene Ansatz *Asholts* zielt kurz gefasst auf eine dogmatische Begründung, die von verschiedenen Zeit-Räumen ausgeht. Danach bleibt auf einer übergeordneten »zeit-entthobenen Stufe des richtigen Rechts« begangenes Unrecht »abstrakt« bestehen. Auf einer »zeitoffenen Stufe einzelner Rechtsbeziehungen« (Staat-Straftäter) wird das Unrecht jedoch im Einzelfall irrelevant für die staatliche Strafverfolgung, weil es als ein Akt von Gestern die Relevanz für das Heute verliert. Die verjährte Tat bleibt also Unrecht, darf jedoch nicht mehr bestraft werden.⁸

Mit dieser theoretischen Begründung gelangt *Asholt* in mancher Hinsicht zu den gleichen Ergebnissen, die bereits heute – auf der Grundlage einer zumeist rein pragmatischen Herangehensweise – anerkannt sind. In bestimmten Punkten führt *Asholts* Ansatz jedoch zu anderen Ergebnissen, als sie heute von der h.M. vertreten werden: So gehört nach *seinem* Ansatz Verjährung klar zum materiellen Recht und ist damit u. a. einer rückwirkenden Änderung entzogen;⁹ eine Unverjährbarkeit bestimmter Delikte scheint ausgeschlossen. Neu zu beurteilen sind vor allem die Zulässigkeit eines Ruhens oder einer Unterbrechung von Verjährung, die von großer praktischer Bedeutung sind.¹⁰ *Asholt* setzt damit ein originelles, theoretisch begründetes Gegenmodell zu den heute vorherrschenden, primär anwendungsbezogenen Verjährungsideen.

Darüber hinaus zeichnet *Asholt* in ausgezeichneter Weise zwei große Entwicklungslinien des Verjährungsrechts im Strafrecht: den Verlust der »inneren Kraft« des Verjährungsgedankens im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte und die – u. a. im Verjährungsrecht spürbar werdende – »Flexibilisierung von Strafrecht«.¹¹

Dass der Verjährungsgedanke in der jüngeren Vergangenheit an Kraft eingebüßt hat, nachdem die deutsche Rechtswissenschaft Jahrhunderte um ein kohärentes und gesetzlich umfassendes Verjährungsrecht gerungen hatte, liegt nach *Asholts* Einschätzung u. a. an dem Fehlen eines theoretischen Ansatzes, der die Berücksichtigung von Zeit für die Strafverfolgung dogmatisch valide erfasst.¹² Seine Schrift illustriert eindrücklich, dass Verjährungsrecht oft eher Spielball der Abwägung von Vor- und Nachteilen einer zeitlichen Begrenzung der Strafverfolgung aus Sicht der staatlichen Strafinteressen war. Pragmatismus beherrscht bis heute – nicht nur in Deutschland – die Rechtspraxis in diesem Bereich.¹³

In der scheinbar »zeitlosen Zeit« einer digitalisierten Welt offenbart sich die Gefahr einer solchen Herangehensweise. Mit Hilfe digitalisierter Informationen kann vermeintlich jedermann Vergangenes – parallel zur realen Zeit – wieder aufleben lassen.¹⁴ Doch »das Netz« gibt regelmäßig über gängige Suchmaschinen nur leicht reproduzierbare Informationen heraus. Es legt nicht komplexe Zusammenhänge virtueller Wirklichkeit offen, insbesondere die hinter der digitalisierten Welt liegende Struktur bleibt zumeist intransparent. Seit Bankinstitute ihren Kunden bestimmte Probleme des sog. e-bankings

⁸ *Asholt*, Verjährung im Strafrecht (2016), 268.

⁹ *Asholt* (Fn 8), 325.

¹⁰ *Asholt* (Fn 8), 416–418.

¹¹ *Asholt* (Fn 8), 318–320.

¹² *Asholt* (Fn 8), 282–284.

¹³ Vgl. dazu etwa die Änderungen der Verjährungsregelungen im Schweizer StGB betreffend die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten an Kindern unter zwölf Jahren (Art. 101 Abs. 1 lit. e CH-StGB) sowie ein zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehenes Urteil des Schweizer Bundesgerichts 6B_646/2016 vom 3.1.2017, das eine Regelung zur Unterbrechung der Verjährung aus dem StGB »entgegen den Regelungen im [Jugendstrafgesetz]« in das Jugendstrafverfahren überträgt.

¹⁴ *Asholt* (Fn 8), 192 f. mit Verweis auf *Koselleck*, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten* (2000); *Virgillo*, *Rasender Stillstand. Essay* (1992); *Rosa*, *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne* (2005).

nicht erklären können¹⁵ oder Hacking-Vorwürfe im Zusammenhang mit Wahlen und anderen Entscheidungsprozessen in der Welt nicht geklärt sind,¹⁶ erahnt man Gefahren der Vernetzung und das drohende Klumpenrisiko, das etwa beim Aufbau eines Internet der Dinge droht.¹⁷ *Asholt* nimmt am Rande Bezug auf diese Entwicklung.

Seine Überlegungen konzentrieren sich jedoch auf die Bedeutung der Verjährung als grundsätzlichen Korrekturmechanismus. Er attestiert vor diesem Hintergrund der deutschen Strafrechtspraxis – wie bereits *Roland Schmitz* 15 Jahre zuvor¹⁸ – eine gewisse Unwilligkeit, Verjährung in bestimmten Fällen durchgreifen zu lassen, bzw. eine mangelnde Fähigkeit zur Begrenzung und Selektion vorhandener Strafbedürfnisse. Dieser Befund beruht vor allem auf seiner Analyse der Institute des Ruhens und der Unterbrechung der Verjährung.¹⁹

In anderen problematischen Fallkonstellationen, insbesondere in den sog. Spätschadensfällen, stellt er sich jedoch an die Seite derjenigen, die das Erlöschen eines Strafanspruches durch Zeitablauf verneinen, wenn eine – mutmaßlich sorgfaltswidrige – Handlung Jahrzehnte später zu einem Schaden führt, wie etwa im Fall des eingestürzten Daches der Eiskunstlaufhalle in Berchtesgaden.²⁰ Das Gericht verurteilte einen Bauingenieur für einen Fehler, den er als junger Mann gemacht hatte, als über 30 Jahre später das Dach einstürzte und 15 Menschen, darunter viele Kinder, ums Leben kamen. Die extrem lange Zeitspanne zwischen den beiden Momenten, welche die strafrechtliche Zurechnung begründen, nämlich der pflichtwidrigen Handlung und der dadurch verursachten Rechtsverletzung, hindert nach Ansicht der Rechtsprechung die Strafverfolgung nicht.²¹

C. Verjährung im digitalen Zeitalter

Mit Blick auf das »digitale Zeitalter« fällt es jedoch schwer, sich auszumalen, wie das Strafrecht dem zeitlosen Strafanspruch künftig gerecht werden soll. Man stelle sich etwa vor, ein selbstfahrender Bus fährt ungebremst in ein voranfahrendes Auto; alle Insassen sterben. Aufgrund der Umstände besteht die Vermutung, dass die optischen Sensoren des Busses das Farbspektrum des Autos unter den spezifischen Lichtverhältnissen nicht wahrnehmen und deshalb das Hindernis nicht erkennen konnten,²² obwohl sie viele Jahre einwandfrei Umgebungsinformationen verarbeitet haben. Lässt sich dieser Fall tatsächlich in der klassischen Manier lösen, die auch *Asholt* zugrunde legt: indem die Verjährungsfrist erst mit Eintritt des Schadens zu laufen beginnt?²³ Zwar fügt sich eine solche Herangehensweise in *Asholts* Ansatz ein, denn erst die Manifestation des »abstrakten Unrechts« setzt den Zeitraum für ein Verblassen des konkreten Rechtsverhältnisses Staat-Täter im Einzelfall in Gang.²⁴ Doch sie verleugnet den *dualen* Ansatzpunkt des Fahrlässigkeitsunrechts; Handlungs- und Erfolgsunrecht müssen bei der Frage der Verjährung Bedeutung erlangen. Deshalb kann es keine unlimitierte Zeitkluft zwischen schadenauslösendem Verhalten und Schadenseintritt geben. Gilt das auch im digitalen Zeitalter?

15 LG Bonn, Urteil vom 11.7.2012 – 9 O 213/12 –, abrufbar unter BeckRS 2012, 16391.

16 Vgl. etwa <http://www.nzz.ch/international/undurchsichtige-operation-trump-hacken-und-erpressen-ld.139344>.

17 Dazu etwa *Bräutigam/Klindt* NJW 2015, 1137 ff.

18 *Schmitz*, Unrecht und Zeit (2001), 221 f. m. w. N.

19 *Asholt* (Fn 8), 416–418.

20 LG Traunstein, Urteil vom 18.11.2008 – 2 KS 200 Js 865/06 –, abrufbar unter BeckRS 2009 8653.

21 Grundsätzlich kritisch zu dieser Bewertung *Gleß*, FS Puppe (2011), 468 f.; *Schmitz* (Fn 18), 14–15.

22 Solche Unfälle sind bereits geschehen, frilich nicht erst Jahre nach der Herstellung. Vgl. etwa Guardian online vom 1.7.2016: »The first known death caused by a self-driving car...« – <https://www.theguardian.com/technology/2016/jun/30/tesla-autopilot-death-self-driving-car-elon-musk>.

23 *Asholt* (Fn 8), 432–436.

24 Diese will *Asholt* außerhalb des Verjährungsrechts über den Abbruch der objektiven Zurechnung lösen, weil sich das Unrecht erst mit dem Schadenseintritt manifestiert: (Fn 8), 437.

Zwar ändert sich an der theoretischen Beurteilung einer Berechtigung zur Strafe in sog. Spätschadensfällen durch die Digitalisierung nichts Grundsätzliches: Eine unlimitierte Ausweitung der Verjährung durch eine Zeitkluft zwischen Handlungs- und Erfolgsunrecht kann begründet werden,²⁵ bedarf jedoch besonderer Rechtfertigung – insbesondere mit Blick auf die Behandlung von Spätschadensfällen im Zivilrecht²⁶ oder in anderen Rechtsordnungen.²⁷ In einem digitalen Zeitalter gewinnen jedoch zwei Aspekte neues Gewicht: die adäquate Berücksichtigung (I.) eines möglichen Verblässens von Handlungsunrecht und (II.) der realen Chancen einer Strafverfolgung.

I. Anknüpfung an ein dual begründetes Unrecht

Zeitlich uneingeschränkte Strafverfolgung in Spätschadensfällen erscheint vor allem deshalb fehlerhaft, weil dies den Zeitablauf zwischen einer risikoreichen Handlung und dem Eintritt des Schadens für den Verjährungsbeginn ignoriert. Das Erfolgsunrecht dominiert; eine abnehmende Relevanz eines Sorgfaltsverstoßes hat kein Gewicht. Risikohandlungen, die eine schlummernde Gefahr herbeiführen, werden faktisch unverjährbar.²⁸ Dabei streiten grundsätzliche dogmatische Überlegungen für einen verjährungsfreundlicheren Ansatz bei Fahrlässigkeitstaten: Nimmt man etwa die finale Handlungslehre beim Wort, so müsste bei einer großen zeitlichen Kluft zwischen Handlung und Erfolg ein Anknüpfungspunkt für Strafverfolgung eigentlich entfallen, wenn der Schaden auf einer gedachten linearen Zeitschiene erst an einem Punkt eintritt, an dem das für die Tat allein maßgebliche Handlungsunrecht bereits substanziell »verblasst« ist.²⁹

Solche – auf menschliches Erinnern und Vergessen gegründete – Überlegungen könnten jedoch in einer digitalisierten Welt an Bedeutung verlieren. Wenn sich eine mutmaßlich schadenstiftende Handlung zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens ohne weiteres rekonstruieren ließe, könnte der Auslöser einer zum Schaden führenden Wirkungskette zeitlos reproduziert werden. Das würde etwa für Verkehrsunfälle mit selbstfahrenden Fahrzeugen bedeuten, dass der Unfallhergang einfach festgestellt werden kann, indem die Daten aller involvierten Fahrzeuge ausgelesen und analysiert werden. Dass dies jedenfalls heute nicht funktioniert, hat sich bereits gezeigt.³⁰ Ob es jemals zeitlose, weil jederzeit digital rekonstruierbare Handlungen geben wird, dürfte von vielen Umständen abhängen – nicht zuletzt von den Modalitäten der Datenspeicherung. Letztere werden – u. a. – von jenen Akteuren bestimmt, die im Fall eines Schadenseintritts unter Verdacht stehen, einen Fehler gemacht zu haben. Die Struktur für Reproduzierbarkeit und Transparenz, für Erinnern und Vergessen in der virtuellen Welt ist menschengemacht. Ob eine mutmaßlich sorgfaltswidrige Handlung rekonstruiert und so durch Wiederaufleben eine Einheit mit dem Schadenseintritt (als Anknüpfungspunkt für eine Strafverfolgung) bilden kann, hängt also auch von jenen ab, die für solche Schäden geradestehen müssen. Es ist unklar, ob man in dieser, für einen Durchschnittsbürger schwer zu durchschauenden, Situation einen generellen Vertrauensvorschuss in Form einer großzügigen Verjährungsregelung zu geben bereit ist.

²⁵ Dazu etwa *Asholt* (Fn 8), 437.

²⁶ Vgl. etwa § 199 Abs. 2 BGB.

²⁷ In der Schweiz beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a CH-StGB). Das österreichische Strafgesetzbuch enthält in § 58 Abs. 1 eine Sonderlösung für Fälle, in denen die Tathandlung und der Erfolg zeitlich auseinanderfallen.

²⁸ Vgl. dazu *Kuhlen* in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), *Handbuch des Wirtschaftsstrafrechts* (4. Aufl. 2015), 114, sowie *Asholt* (Fn 8), 427 f. Kritisch dazu etwa *Bruns* NJW 1958, 1257; *Tondorf*, FS Kohlmann (2003), 80 f.; *Gómez Rivero* GA 2001, 283, 293; *Gleiß* GA 2006, 689, 694 f.

²⁹ *Gleiß* GA 2006, 689, 695.

³⁰ Vgl. Dazu etwa <http://www.elektronikpraxis.vogel.de/automatisierung/articles/574593/>.

Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb – sollte die Strafrechtswissenschaft auf die Schwächen eines Versprechens unlimitierter Strafverfolgung hinweisen. Bereits das Beispiel des Verkehrsunfalles, in den selbstfahrende Fahrzeuge involviert sind, zeigt, dass Strafverfolgern die standardisierten Sorgfaltsnormen fehlen, um – retrospektiv – das Handlungsunrecht zu beschreiben, das ein Anknüpfungspunkt für den Fahrlässigkeitsvorwurf ist. Nicht nur optische Sensoren und automatisiertes Fahren dürften auf längere Zeit Pionierarbeit bleiben. Eine Strafverfolgung kann unter diesen Vorzeichen nur erfolgreich sein, wenn es ihr gelingt, nachvollziehbar die Sorgfaltspflichten aller Beteiligten exakt zu formulieren und deren Verletzung nachzuweisen.³¹

II. Verjährung als Instrument praktischer Konflikterledigung

Eine Prüfung der Verjährungsregeln für Spätschadensfälle in einer zunehmend digitalisierten Welt ist aber nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Überlegungen geschuldet. Verjährung schützt eine Rechtsordnung u. a. vor dem unhaltbaren Versprechen einer Strafverfolgung, das praktisch ins Leere läuft. Dieser Gesichtspunkt findet sich auch in den von *Asholt* aufgearbeiteten³² prozessualen Ansätzen zur Verjährung und fließt letztlich in seine Überlegungen für eine Lösung der sog. Spätschadensfälle über die objektive Zurechnung ein.³³ Hier mischen sich Befürchtungen einer »Beweisvergänglichkeit« mit jenen, dass der Staat durch eine späte Einleitung eines Strafverfahrens seine eigene Ohnmacht zur Schau stelle, wenn es – mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung – zu einer großen Zahl von Freisprüchen käme.³⁴

Doch im digitalen Zeitalter mit seiner scheinbar einfachen Reproduzierbarkeit von Informationen führen diese Überlegungen nicht zu einem klaren Ergebnis: Ob immer schnellere und kleinere Prozessoren, billigere und bessere Speicherkapazitäten und der Ausbau künstlicher Intelligenz zu einem quasi unbegrenzten Wachstum maschineller Erinnerung führen werden, ist ungewiss. Viel spricht dafür, dass wir in Zukunft noch billiger noch mehr Informationen speichern können. Es könnte aber auch sein, dass etwa in einem Internet der Dinge, in dem Anbieter unterschiedlicher Dienste zusammenwirken und von verschiedenen Menschen und Robotern gesteuerte Kausalketten in Gang setzen, für den Menschen nachträglich das meiste nicht mehr nachvollziehbar ist.³⁵ Einzelne Handlungen und die dadurch ausgelösten Kausalketten dürften dann schnell im Netz verschwinden.³⁶

Wann sollte hier ein adäquates Vergessen greifen?³⁷ Muss sich auch der Staat bei der Nutzung maschineller Erinnerung mäßigen? Sicher gilt, wenn digitalisierte Informationen nach Jahrzehnten als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, muss diese einwandfrei nachvollzogen werden können. Willkür muss bei Rückgriff auf digitalisierte Informationen vermieden werden. Es darf keine Person grundlos gezielt ins digitale Fadenkreuz gestellt werden.³⁸

31 Vgl. dazu *Kudlich*, in: BeckOnlineKommentar (Stand 1.6.2016), § 15 Rn 15 ff.

32 *Asholt* (Fn 8), 439–444.

33 Vgl. dazu auch *Puppe*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1 (2002), § 7 Rn 4.

34 *Asholt* (Fn 8), 92–102.

35 Vgl. *Brütigam/Klindt* NJW 2015., 1139; vgl. auch zur Problematik der Intransparenz der Netzarchitektur als Grundlage unserer Realität bei der Nutzung des Internet *Hildebrandt*, 79 *Modern Law Review* (2016), 1 ff.

36 *Surden/Williams*, 38 *Cordazo Law Review* (2016), 120, 141 ff.

37 *Viktor Mayer-Schönberger* Datenschutz Nachrichten Nr. 1, 2012, 9: Das digital ermöglichte Erinnern lässt uns vergessen, »dass wir alle uns verändern, unsere Meinungen wechseln, unsere Vorlieben und mitunter auch unsere Werte. Wir verlernen so auch zu vergeben.«

38 *Hildebrandt*, Identity in: Information Society (IDIS), Vol. 1, 2008. Zum Schutz des Einzelnen durch ein Rückwirkungsverbot im Verjährungsrecht vgl. *Asholt* (Fn 8), 366.

D. Fazit

Die Digitalisierung vieler Vorgänge versetzt uns heute in die Lage, Informationen schnell und einfach zu verbreiten sowie in vielen Fällen weit zurück liegende Ereignisse – vermeintlich exakt – zu reproduzieren. Praktisch kann jeder über die Kanäle des Internets bildlich und schriftlich festgehaltene Informationen aus der Vergangenheit hervorholen. Allerdings können nur Wenige komplexe Wirkungszusammenhänge oder die Umstände der Speicherung und Reproduktion von Informationen noch viele Jahre später nachvollziehen. Das bedeutet, dass ein Schadensereignis, mit bilderreicher Ausschmückung, relativ einfach verbreitet werden kann, während die genaue Rekonstruktion der Schadensverursachung oft außer Reichweite der öffentlichen Wahrnehmung bleiben dürfte. Oder mit den Worten der Strafrechtswissenschaft formuliert: Das Erfolgsunrecht steht vor Augen, das Handlungsunrecht bleibt im Vagen.³⁹

Die Konsequenzen für die Verjährung sind nicht eindeutig. Es kommt darauf an, wie die beiden Teile des dual etablierten Unrechts zu werten sind. Besinnt man sich auf die Grundlagen des Strafrechts und die Funktion einer Handlungsmotivation für den Einzelnen, so darf die im Zeitpunkt der Handlung zu laufen beginnende Zeitschiene nicht ohne praktische Bedeutung bleiben. Sie muss einen absoluten Zeitrahmen setzen, an dessen Ende Verjährung eintritt, selbst wenn sich ein Schaden erst später manifestiert.⁴⁰ *Martin Asholts* Habilitationsschrift ist ein glänzendes Plädoyer dafür, sich wieder auf die Grundlagen des Verjährungsrechts zu besinnen: Im menschlichen Zusammenleben erfüllt das Vergessen eine wertvolle Funktion.⁴¹ Die Strafrechtswissenschaft sollte deshalb die scheinbar unbegrenzt mögliche Rekonstruktion von Information auf digitalisierter Grundlage kritisch würdigen und Hilfestellung geben, damit sinnvoll aus dem endlosen Ablauf von Situationen jene erfasst werden, die durch Strafverfolgung bewältigt werden müssen und können.⁴²

39 Das hat der »Vater des Roboterrechts« *Isaac Asimov* treffend formuliert, wenn er sagt: »No matter how carefully records are kept and filed and computerized, they grow fuzzy with time«, in: *Foundation's edge* (Granada 1983), 140.

40 Vgl. auch *Gómez Rivero* GA 2001, 283, 293; *Gleß* GA 2006, 689, 704–707 mit Hinweis auf die österreichische Regelung.

41 EuGH vom 13.5.2014, RS C-131/12 (Fn 6).

42 Vgl. *Asholt* (Fn 8), 428; *Schmitz* (Fn 18), 221 f.; *Gleß*, FS Puppe, 478 f.